

Erläuterungen zur Energieverordnung

Energieberatungen (§ 6-8):

Das bestehende und von der Stadt Baden geförderte Beratungsangebot hat sich bewährt und soll unverändert weitergeführt werden. Die entsprechenden Paragraphen der bisherigen Energieverordnung werden mit wenigen Vereinfachungen übernommen.

Heizungersatz (§ 9-10):

Der Ersatz einer fossilen Heizung mit einem erneuerbaren Heizsystem wird gefördert. Der Förderbeitrag ist bemessen nach der CO₂-Reduktion im Vergleich zu einer konventionellen, fossilen Heizung. Die konkreten Förderbeiträge berechnen sich aufgrund des bisherigen Energieträgers, der Energiebezugsfläche und den Grenzwerten nach der SIA-Norm 380/1. So wird sichergestellt, dass bereits gut sanierte Gebäude nicht benachteiligt werden. Der unterschiedlichen Energieeffizienz von erneuerbaren Heizsystemen wird über differenzierte Förderansätze pro vermiedene Tonne CO₂ Rechnung getragen. Gefördert werden insbesondere der Anschluss an die Fernwärme, Wärmepumpen und Holzheizungen. Individuelle Heizungen werden nur gefördert, wenn am betroffenen Standort Fernwärme nicht verfügbar ist oder die Regionalwerke keine Übergangslösung anbieten kann. Für den Ausbau der Fernwärme ist es entscheidend die grossen Schlüsselkunden zu gewinnen. Holzheizungen werden gefördert, sofern der Energieträger gemäss Energierichtplan vorgesehen ist.

Kerndämmung (§ 11):

Der im Herbst 2019 befristet eingeführte Förderbeitrag zur Kerndämmung von Zweischalenmauerwerken wird ins Förderprogramm übernommen. Es ist eine Ergänzung zum Gebäudeprogramm (Fokus: Gebäudehülle) von Bund und Kantonen.

Solarthermie (§ 12):

Die Solarthermie wurde in der Stadt Baden bereits früher (bis Ende 2017 gefördert). Aktuell wird sie von der Photovoltaik etwas verdrängt. Nach wie vor ist die Solarthermie aber eine sinnvolle Ergänzung zu einer Verbrennungsheizung (Öl, Gas und Holz), die noch nicht am Ende ihrer Lebensdauer ist. Damit kann die Heizung unterstützt und die Aufbereitung von Warmwasser sichergestellt werden.

Photovoltaik (§ 13):

Es gibt aktuell zahlreiche politische Vorstösse zur Photovoltaik. Der Fokus liegt dabei auf den städtischen Immobilien. Damit auch der Zubau von privaten Photovoltaikanlagen attraktiver wird und beschleunigt werden kann, wird der bestehende Förderbeitrag des Bundes um 50% erhöht.

Öffentlichkeitswirksame Aktionen (§ 14):

Dieses Gefäss wurde aus der bestehenden Energieverordnung übernommen und fokussiert auf zeitlich begrenzte Aktionen und Programme, sowie die Ausschreibung oder Unterstützung von innovativen Projekten und Vorhaben.

Weitere geplante Beiträge

Ab dem zweiten Jahr sind auch Förderbeiträge zur Elektromobilität vorgesehen. Neben den bereits existierenden und weiteren geplanten Ladesäulen im öffentlichen Raum, sollen insbesondere die privaten Lademöglichkeiten unterstützt werden. Gemäss den bisherigen Erfahrungen vieler Städte ist oftmals die Installation von Lademöglichkeiten bei bestehenden Mehrfamilienhäusern (MFH) für Mieter und Stockwerkeigentümerschaften problematisch. Es ist deshalb vorgesehen, Ladesäulen und die Verstärkung der elektrischen Infrastruktur bei MFH zu fördern. Eine Abstimmung mit dem Mobilitätskonzept der Stadt Baden muss noch vorgenommen werden.

Zurzeit wird auch ein Förderbeitrag für Kälte geprüft. Im Zusammenhang mit dem starken Ausbau der Fernwärme während den folgenden 10 Jahren wird in Gewerbe- und Industriegebieten auch ein Kältenetz aufgebaut. Die Förderung von Anschlüssen ans Kältenetz ist sinnvoll, da so der hohe Stromverbrauch von individuellen und ineffizienten Kühlanlagen eliminiert werden kann. Zudem können auf diese Weise die durch grosse Rückkühler verunstalteten Dachflächen anderweitig für Begrünung und/oder Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Christian Vogler (Koordinator Energie), 01.09.2020